



Produktinformationsblatt

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht über die versicherten Leistungen des Travel Guard® Einmalreiseversicherungspakets. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Wir empfehlen Ihnen, sich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB-Travel Guard 2016 durchzulesen, aus denen Sie die genauen Definitionen des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse entnehmen können.

Ihr Versicherungspartner und Risikoträger ist

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland,
Speicherstr. 55
DE-60327 Frankfurt am Main

Versicherungsart

Es handelt sich um eine zeitlich befristete Reiseversicherung für eine Einmalreise. Der Umfang und die einzelnen Leistungen werden von dem gewählten Produkt bestimmt. Welches Produkt abgeschlossen wurde, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Umfang Ihres Versicherungsschutzes

Übersicht über die Versicherungsleistungen:

LEISTUNGEN	ERSTATTUNGSFÄHIGE BETRÄGE UND HÖCHSTGRENZEN
Reiserücktrittskosten	Stornokosten bis zu einem Maximalbetrag Pro Person in Höhe von: 5.000 €
	Selbstbeteiligung je Person 20%; mindestens jedoch 25 €
Reiseabbruchkosten	Mehrkosten der Rückreise bis zu einem Maximalbetrag pro Person in Höhe von 5.000 €
	Selbstbeteiligung je Person: 20% mindestens jedoch 25 €
Reise-Gepäckversicherung (Verlust, Diebstahl, Beschädigung)	Höchstbetrag pro Person 1.500 €
	Höchstentschädigung für Wertgegenstände: 250 €
	Selbstbeteiligung je Schadenfall: 50 €
Auslandsreise-Krankenversicherung	
• Arztkosten im Ausland	Höchstbetrag weltweit: 2.000.000 €
	Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt pro versicherter Person 50 €
• Transport des Versicherten zum Krankenhaus	Tatsächlich anfallende Kosten
• Bestattung im Ausland / Überführungskosten im Todesfall	Höchstbetrag: 30.000 €
Versicherung von Beistandsleistungen	
• Vorschuss bei Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten	Höchstbetrag: 5.000 €

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55, D-60327 Frankfurt am Main, Postfach 10 17 36, D-60017 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 97113-0, Telefax: +49 (0) 69 97113-290, www.aig.de, info.deutschland@aig.com

Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler
Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 95143, USt-IdNr. DE815398468, VSt.-Nr. 9116/807/02219
Hauptsitz der AIG Europe Limited: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB, Großbritannien
Eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales. Firmennummer: 01486260

Bank: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KG a. A.
Kto.-Nr. (Euro): 0210439021, BLZ (Euro): 502 109 00, IBAN (Euro): DE44502109000210439021, BIC (Euro): CITIDEFF
Kto.-Nr. (USD): 1210439001, BLZ (USD): 502 109 00, IBAN (USD): DE54502109001210439001, BIC (USD): CITIDEFF



• Kautions für ein Strafverfahren im Ausland	Höchstbetrag pro Person:	25.000 €
• Vorschuss für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten	Höchstbetrag:	5.000 €
• Kostenübernahmegarantie bei stationärer Krankenhausbehandlung:	Höchstbetrag:	15.000 €
• Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten		Tatsächliche Kosten
• Benachrichtigung der Angehörigen bei stationärem Aufenthalt		Tatsächliche Kosten
• Krankenhaustagegeld bei vollstationärer Behandlung (5.-15. Tag)	Höchstbetrag Tag:	50 €
• Kosten für Such- und Rettungsmaßnahmen	Höchstbetrag pro Ereignis:	7.500 €

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Travel Guard 2016.

Versichert sind:

Reiserücktritt und Reiseabbruch

Übernahme der Flugstornokosten oder der Rückreise-Mehrkosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht

antreten oder nicht planmäßig beenden können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u.a. eine unerwartete und schwere Erkrankung,

ein schwerer Unfall oder Schwangerschaft (Komplikationen oder Feststellung nach der Buchung).

Den vollständigen Versicherungsumfang finden Sie in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in „II. BESONDERER TEIL“ unter Abschnitt „Reiserücktrittskosten-Versicherung“, in § 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Flugstornierung)

Auslandsreise-Krankenversicherung

Versichert sind die Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen von Erkrankungen oder Unfällen, die innerhalb des versicherten Zeitraums und während des Auslandsaufenthaltes eingetreten sind. Darunter fallen u.a. Kosten für Behandlungen bei einem Arzt oder im Krankenhaus sowie für ärztlich verordnete Medikamente. Ist ein medizinisch sinnvoller Krankentransport erforderlich, erfolgt die Organisation und die Kostenübernahme durch den Versicherer.

Den vollständigen Versicherungsumfang finden Sie in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in „II. BESONDERER TEIL“ unter Abschnitt „Auslandsreise-Krankenversicherung“.

Reise-Gepäckversicherung

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person. Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs. Ihr mitgeführtes Reisegepäck (Handgepäck) ist bei Diebstahl, Verkehrsunfällen oder Elementarereignissen versichert, wenn es dadurch abhanden kommt oder beschädigt wird. Entschädigungsanspruch besteht auch, wenn abgegebenes Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, solange es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes befindet. Grundsätzlich wird der Zeitwert ersetzt.

Den vollständigen Versicherungsumfang finden Sie in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in „II. BESONDERER TEIL“ unter Abschnitt „Reise-Gepäckversicherung“.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. Weitere Informationen über die Einschränkung des Versicherungsschutzes erhalten Sie in den beigefügten AVB-Travel Guard 2016.

Nicht versichert sind:

Einige Fälle werden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Alle Leistungsbausteine

- Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region.



- Schäden, die ihren Ursprung in Streik, inneren Unruhen, Grenzsicherungen und Kriegereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben
- Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich verursacht.
- AIG hat die Sanktionsgesetze der USA einzuhalten. Aus diesem Grund besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung, Leistungen oder Dienstleistungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer geplanten oder gegenwärtigen Reise nach, innerhalb von oder durch Kuba stehen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung für Personen wohnhaft auf Kuba.
Kein Versicherungsschutz besteht für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung sollten Sie direkt oder indirekt als Einzelperson oder über eine Vereinigung in einer maßgeblichen Beobachtungsliste einer Regierung als Unterstützer von Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel, Piraterie, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, organisierter Kriminalität, schädlichen Cyber- Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen, geführt werden.
- Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

Reiserücktritt und Reiseabbruch

- Kosten, die beispielsweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt vorhersehbar gewesen wären.
- Kosten, die durch Reisen der versicherten Person entstanden sind, welche entgegen der ausdrücklichen Anweisung eines Arztes dennoch angetreten werden.

Auslandsreise-Krankenversicherung

- Die bei Reisebuchungen bestehenden Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen.

Reise-Gepäckversicherung

- Schäden, die beispielsweise durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Verschleiß oder Abnutzung entstehen.
- Schäden durch Hängen-, Stehen- oder Liegenlassen.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. Weitere Informationen über die Einschränkung des Versicherungsschutzes erhalten Sie in den beigefügten AVB-Travel Guard 2016.

Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen. Die Prämie wird nach Vertragsabschluss von dem angegebenen Zahlungsmittel belastet. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann AIG Europe Limited vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. AIG Europe Limited kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist AIG Europe Limited nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Weitere Details zur Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie sowie mögliche Folgen bei Verletzungen dieser Pflichten entnehmen Sie bitte „I. ALLGEMEINER TEIL“ Abschnitt „§ 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung“ in den AVB-Travel Guard 2016.



Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind unter anderem verpflichtet im Schadenfall unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten. Des Weiteren haben Sie uns den Schaden unverzüglich zu melden. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend. Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Weitere Details zum Verhalten im Schadenfall und die Folgen möglicher Verletzungen dieser Pflichten entnehmen Sie bitte „I. ALLGEMEINER TEIL“ in Abschnitt „§ 5 Obliegenheiten“ der beigefügten AVB-Travel Guard 2016.

Laufzeit der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die Dauer des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt ist. Die Versicherung endet automatisch und bedarf keiner Kündigung. Maximal versicherbar sind Reisen bis zu 90 Tagen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55
60327 Frankfurt am Main

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (0) 69 97113-0.
Bei einem Widerruf per Mail ist der Widerruf an folgende Mailadresse zu richten: travelservice.de@aig.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 pro Tag der Jahresprämie, an dem Versicherungsschutz bestand. Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Hat die Versicherungsnehmerin eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, wird der Versicherungsnehmerin den gesamten Beitrag erstattet.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame



Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Art 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsge-
setzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wichtige Kontakte

	TELEFON	FAX	E-MAIL	ERREICHBARKEIT
AIG Kundenservice	+49 69 97113-0	+49 69 97113-290	travelservice.de@aig.com	Mo - Fr 9:00 Uhr - 17:00 Uhr
NOTFALL SERVICE ROLAND Assistance GmbH Deutschland	+49 69 97113-790	+49 69 97113-791	schadenmitteilung@roland-assistance.com	Täglich rund um die Uhr 24/7/365
AIG Schadenservice	+49 69 97113-0	+49 69 97113-494	schadenmitteilung@aig.com	Mo - Fr 9:00 Uhr - 17:00 Uhr



Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VVG Informationspflichten-Verordnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Identität des Versicherers

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler
Speicherstraße 55
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 97113 – 0
Telefax: +49 (0) 69 97113 – 290

Internet: www.aig.de
E-Mail: info.deutschland@aig.com

Hauptsitz der Gesellschaft
AIG Europe Limited
58 Fenchchurch Street
London EC3M 4AB
Großbritannien
Rechtsform: Limited nach UK-Recht
Eingetragen im Registrar of Companies for England
and Wales. Firmenummer: 01486260

Handelsregister: Registergericht Frankfurt am Main, HRB 95 143

2. Ladungsfähige Anschrift

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler
Speicherstraße 55
60327 Frankfurt am Main

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft im Bereich Unfall- und Schadenversicherung

4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Travel Guard® Reiseversicherungen der AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland in der jeweils gültigen Form sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Tarifbestimmungen. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die jeweiligen Leistungsinhalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Folgende Leistungsbausteine sind vereinbart:

LEISTUNGEN	ERSTATTUNGSFÄHIGE BETRÄGE UND HÖCHSTGRENZEN
Reiserücktrittskosten	Stornokosten bis zu einem Maximalbetrag Pro Person in Höhe von: 5.000 €
	Selbstbeteiligung je Person 20%; mindestens jedoch 25 €
Reiseabbruchkosten	Mehrkosten der Rückreise bis zu einem Maximalbetrag pro Person in Höhe von 5.000 €
	Selbstbeteiligung je Person: 20% mindestens jedoch 25 €
Reise-Gepäckversicherung (Verlust, Diebstahl, Beschädigung)	Höchstbetrag pro Person 1.500 €
	Höchstenschiedung für Wertgegenstände: 250 €
	Selbstbeteiligung je Schadenfall: 50 €
Auslandsreise-Krankenversicherung	
• Arztkosten im Ausland	Höchstbetrag weltweit: 2.000.000 €
	Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt



LEISTUNGEN	ERSTATTUNGSFÄHIGE BETRÄGE UND HÖCHSTGRENZEN	
<ul style="list-style-type: none"> Transport des Versicherten zum Krankenhaus Bestattung im Ausland / Überführungskosten im Todesfall 	pro versicherter Person	50 €
		Tatsächlich anfallende Kosten
	Höchstbetrag:	30.000 €
Versicherung von Beistandsleistungen		
<ul style="list-style-type: none"> Vorschuss bei Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten 	Höchstbetrag:	5.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Kautions für ein Strafverfahren im Ausland 	Höchstbetrag pro Person:	25.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Vorschuss für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten 	Höchstbetrag:	5.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Kostenübernahmengarantie bei stationärer Krankenhausbehandlung: 	Höchstbetrag:	15.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten 		Tatsächliche Kosten
<ul style="list-style-type: none"> Benachrichtigung der Angehörigen bei stationärem Aufenthalt 		Tatsächliche Kosten
<ul style="list-style-type: none"> Krankenhaustagegeld bei vollstationärer Behandlung (5.-15. Tag) 	Höchstbetrag Tag:	50 €
<ul style="list-style-type: none"> Kosten für Such- und Rettungsmaßnahmen 	Höchstbetrag pro Ereignis:	7.500 €

Weitere Einzelheiten zu den wesentlichen Merkmalen der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte unserem Angebot und den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen AVB-Travel Guard 2016.

6. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

7. Zahlung und Erfüllung

Sofern nicht in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den in Ziffer 5 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

8. Gültigkeit des Angebots

Sofern die Gültigkeit eines Angebots, Antrages oder sonstiger Information abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen befristet wurde, befindet sich ein ausdrücklicher Hinweis.

Im Übrigen kann ein unter Abwesenden gemachter Antrag gemäß § 147 BGB nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

9. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

9.1. In der Reise-Abbruchversicherung

9.1.1. beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und

9.1.2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;

9.1.3. verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

10. Ihr Widerrufsrecht

WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.



Der Widerruf ist zu richten an:
AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstrasse 55
60327 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 069/ 97113-760 oder per Mail an: travelservice.de@aig.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 pro Tag der Jahresprämie, an dem Versicherungsschutz bestand. Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Art 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

11. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Für Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ist ein deutscher Gerichtsstand vereinbart. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Es gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, so-fern sie nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich geändert werden.

12. Vertragssprache

Für Klage aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ist ein deutscher Gerichtsstand vereinbart. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Es gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, sofern sie nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich geändert werden.

13. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

AIG-Beschwerdemanagement

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder unserer sonstigen Leistungen nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, uns dies in Textform schriftlich oder mündlich mitzuteilen:

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 97113 - 0
Telefax: +49 (0) 69 97113 - 290
E-Mail: info.deutschland@aig.com
Internet: www.aig.de

Versicherungsombudsmann e.V. in Deutschland

AIG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sofern Sie mit einer Entscheidung der AIG nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einschalten des neutralen Ombudsmanns. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass AIG zunächst die Möglichkeit gegeben wurde, die eigene Entscheidung zu überprüfen. Die Schlichtung ist bis zu einem Beschwerdewert von EUR 50.000 möglich.

Den Ombudsmann der Versicherungen ist wie folgt zu erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Aus dem deutschen Telefonnetz unter der kostenfreien Rufnummer:



Telefon: 0800 369 6000,

Telefax: 0800 369 9000

(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich)

Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:

Telefon: +49 (0) 30 206058 - 99,

Telefax: +49 (0) 30 206058 - 98

(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet:

www.versicherungsombudsmann.de

Financial Ombudsmann Service (FOS) in Großbritannien

Da wir ein Unternehmen mit Sitz in Großbritannien sind, haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an den Britischen Financial Ombudsmann Service (FOS) zu wenden.

Der Financial Ombudsmann Service (FOS) ist wie folgt zu erreichen:

The Financial Ombudsman Service

South Quay Plaza

183 Marsh Wall

London E14 9SR

Aus dem deutschen Telefonnetz:

Telefon: +44 20 7964 0500

Telefax: +44 20 7964 1001

(Die Kosten für ein Auslandstelefonat nach Großbritannien erfragen Sie bitte bei Ihrem Telefonanbieter)

E-Mail: complaint.info@financial-ombudsman.org.uk

Internet: www.financial-ombudsman.org.uk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

Online-Streitbeilegungs-Plattform

Aufgrund der ODR-Verordnung ((EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird europaweit ein Mechanismus zur Online-Streitbeilegung von Disputen aus Online-Geschäften eingeführt. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform dient dabei als zentrale Anlaufstelle für schlichtungswillige Betroffene und ist verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14. Zuständige Aufsichtsbehörden

AIG Europe Limited ist durch die Prudential Regulation Authority zugelassen und wird sowohl durch die Financial Conduct Authority als auch die Prudential Regulation Authority (Registrierungsnummer 202628) beaufsichtigt.

Für die Direktion für Deutschland besteht zusätzlich die eingeschränkte Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Bei der BaFin wird die AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland unter der Registernummer 5063 geführt. An die BaFin können Sie sich auch gemäß § 4b FinDAG im Fall einer Beschwerde wenden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 207 0

Telefax: +49 (0) 228 207 7494

Internet: www.bafin.de

Financial Conduct Authority

25 The North Colonnade
Canary Wharf, London E14
5HS

Telefon: +44 20 7066 1000

Internet: <http://www.fca.org.uk/>

Prudential Regulation Authority

20 Moorgate
London, EC2R 6DA

Telefon: +44 20 7601 4444

Internet:

<http://www.bankofengland.co.uk/pr/>



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Travel Guard® Einmalreise Versicherungspaket AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland (AVB-Travel Guard 2016)

Allgemeiner Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Basisbedingungen. Bitte entnehmen Sie Ihrer Versicherungsbestätigung die Einzelheiten hinsichtlich des versicherten Personenkreises sowie des Geltungsbereiches.

I. ALLGEMEINER TEIL

Versicherte Leistungen:

- Reiserücktrittskosten-Versicherung
- Reiseabbruchskosten
- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Versicherung von Beistandsleistungen
- Reise-Gepäckversicherung

Definitionen:

AIG Europe Limited:
Versicherer

Einzelpolicy:

Versicherungsschutz besteht nur für die in der Versicherungsbestätigung angegebene gebuchte Urlaubsreise. Die maximale Reisedauer beträgt 90 Tage.

Weltweit*: alle Länder

* Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region

Reise:

Die versicherte Reise mit Travel Guard ins Ausland.

Risikopersonen:

Sind die Angehörigen der versicherten Person (Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder und Schwäger) und diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen sowie versicherte Personen untereinander (max. 6 Personen), die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben.

Versicherte Personen:

Versicherungsschutz besteht nur für Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland und nicht für Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschland.

Die Paragraphen 1-14 gelten für alle Bestimmungen der Reiseversicherungen der AIG Europe Limited

§1 Versicherungsnehmer, versicherte und versicherbare Personen

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

Versicherte Personen sind die namentlich im Versicherungsschein genannten Personen.

Versicherungsschutz besteht nur für Personen nach Satz 1 und 2, mit Hauptwohnsitz in Deutschland und nicht für Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschland.

§ 2 Versicherte Reise

- 2.1. Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.
- 2.2. Versicherungsschutz besteht für Reisen weltweit (mit Ausnahme der in § 3 Ziffer 3.9 genannten Länder). Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.
- 2.3. Versicherungsschutz wird gewährt für Reisen bis zu einer maximalen Reisedauer von 90 Tagen. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz für die ersten 90 Tage.
- 2.4. Der Versicherungsschutz besteht nur im Zusammenhang mit einer bei Travel Guard im Buchungspfad gebuchten Reise.

§ 3 Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- 3.1. Straftaten und deren Versuch;
- 3.2. Schäden, die ihren Ursprung in Grenzschließungen haben;
- 3.3. Vorsätzlich herbeigeführte Schädigung des eigenen Körpers oder des Eigentums.
- 3.4. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 3.5. Führt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungs-



nehmers oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 3.6. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden sowie Unfälle durch ABC-Waffen;
- 3.7. Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter oder jede andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen der Erfüllung des Vertrages nicht nachkommt.
- 3.8. AIG hat die Sanktionsgesetze der USA einzuhalten. Aus diesem Grund besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung, Leistungen oder Dienstleistungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer geplanten oder gegenwärtigen Reise nach, innerhalb von oder durch Kuba stehen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung für Personen wohnhaft auf Kuba. Kein Versicherungsschutz besteht für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung sollten Sie direkt oder indirekt als Einzelperson oder über eine Vereinigung in einer maßgeblichen Beobachtungsliste einer Regierung als Unterstützer von Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel, Piraterie, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, organisierter Kriminalität, schädlichen Cyber- Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen, geführt werden.
- 3.9. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region.
- 3.10. Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

§ 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

- 4.1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen. Die Prämie wird nach Vertragsabschluss vom angegebenen Zahlungsmittel belastet.
- 4.2. Erfolgt die Zahlung der Einmalprämie nicht rechtzeitig, die AIG Europe Limited vom Vertrag zurück treten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Ein Rücktritt erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 4.3. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist die AIG Europe Limited von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Die AIG Europe Limited ist nur leistungsfrei, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 4.4. Wurde der Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt dann als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag (Ausstellungsdatum des Versicherungsscheins) eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

§ 5 Obliegenheiten

5.1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:
 - Unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten;
 - Dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere:
 - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
 - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - Originalbelege einzureichen und
 - die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 5.1.2. Im Versicherungsfall müssen unter anderem nachfolgend genannte Unterlagen eingereicht werden:
 - Meldeschein bei nicht deutschen Staatsangehörigen
 - Sterbeurkunde im Todesfall
 - Geburtsurkunde bei neu hinzukommenden Kindern bzw. Adoptionsbestätigung
 - Dokumente, die den Verwandtschaftsgrad nachweisen,
 - alle weiteren vom Versicherer angeforderten Unterlagen, soweit die Kenntnis der Informationen für die Beurteilung der Leistungspflicht/-höhe erforderlich ist.

5.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- 5.2.1. Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 5.2.2. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
- 5.2.3. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststel-



lung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.2.4.** Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 6 Entschädigungszahlung/Selbstbehalt

- 6.1.** Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen und erfolgter Feststellung der Leistungspflicht durch den Versicherer (Grund und Höhe), erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- 6.2.** Sofern in „II. Besonderer Teil“ für einen Leistungsbaustein ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom errechneten Entschädigungsbeitrag abgezogen.

§ 7 Ansprüche gegen Dritte

- 7.1.** Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe an den Versicherer über, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird.
- 7.2.** Eine erforderliche Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer ist von der versicherten Person zu leisten.
- 7.3.** Die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 7.4.** Richtet sich der Ersatzanspruch der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 8 Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz

Der Versicherer bleibt auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei arglistiger Täuschung durch die versicherte Person oder des Versicherungsnehmers leistungsfrei.

Der Versicherer hat das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Verhalten im Schadenfall

Die versicherte Person hat in einem Schadenfall unverzüglich den Versicherer unter der in den AVBs bezeichneten Telefon-Nummer zu verständigen.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall,- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 12 Laufzeit / Kündigung

Der Versicherungsvertrag endet automatisch zu dem im Versicherungsschein genannten Ablaufdatum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch AIG Europe Limited den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Die AIG Europe Limited kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise, kündigen.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.



Soweit gesetzlich zulässig, gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

- 14.1. Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers / der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 14.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

II. BESONDERER TEIL

Reiserücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Flugstornierung)

Storniert der Versicherte einen zuvor gebuchten Flug vor Reiseantritt, erstattet der Versicherer die der Airline vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zu dem vereinbarten Maximalbetrag der versicherten Reise. Anspruch auf Versicherungsleistung besteht, wenn der Rücktritt vom Flug aus einem der folgenden Gründe erfolgt:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft einer versicherten Person oder einer Risikoperson.
- Tod von Tante, Onkel, Nichte oder Neffe
- Impfunverträglichkeit einer versicherten Person.
- Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens € 2.500 beträgt.
- Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Kopie des Arbeitsvertrages – inkl. Kontaktdaten des ehemaligen Arbeitgebers).
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten, sofern dieser bei der Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war (Kopie des Arbeitsvertrages).
- Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst.
- Diebstahl von Reisedokumenten/ Ausweispapieren des Versicherten am Tage (innerhalb 24 Stunden) vor dem geplanten Reiseantritt.

§ 2 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Flugstorno- inkl. Reise-Abbruchkostenversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person ist verpflichtet:

- 2.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Reiserücktrittskosten möglichst gering zu halten.
Roland Assistance ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.2. Den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
- 2.3. Eine unerwartete schwere Erkrankung, einen schweren Unfall oder eine Schwangerschaftskomplikation durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen.
AIG Europe Limited hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 2.4. Im Todesfall einer versicherten Person oder einer Risikoperson sind die Erben verpflichtet eine Sterbeurkunde vorzulegen.
- 2.5. Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.
- 2.6. Bei Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person ist das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen. eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der stornierten Reise vorzulegen.
- 2.7. Bei Diebstahl von Dokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person ist ein polizeiliches Protokoll vorzulegen.
- 2.8. Ausschließlich Originaldokumente einzureichen.
- 2.9. Zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

§ 3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Travel Guard 2016 § 5 Ziffer 5.2.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruchkosten-Versicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:



Keine Leistungspflicht besteht:

4.1. In Fällen, in denen eine Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Person oder Risikoperson erstellt wurde.

4.2. Dieser Versicherungsschutz versteht sich im Nachgang zu anderen Leistungen und Selbstbehalten.

4.3. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben; sowie für politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

4.4. AIG hat die Sanktionsgesetze der USA einzuhalten. Aus diesem Grund besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung, Leistungen oder Dienstleistungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer geplanten oder gegenwärtigen Reise nach, innerhalb von oder durch Kuba stehen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung für Personen wohnhaft auf Kuba. Kein Versicherungsschutz besteht für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung sollten Sie direkt oder indirekt als Einzelperson oder über eine Vereinigung in einer

maßgeblichen Beobachtungsliste einer Regierung als Unterstützer von Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel, Piraterie, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, organisierter Kriminalität, schädlichen Cyber- Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen, geführt werden.

4.5. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region.

4.6. Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

§ 5 Selbstbehalt

Bei jedem Schadensfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,-- je Person.

Reiseabbruchkostenversicherung

§ 1 Reiseabbruch

Mehrkosten der Rückreise – AIG Europe Limited erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus den unter § 1 genannten Gründen die nachweisbaren, entstandenen Mehrkosten der Rückreise bis zu € 5.000,-- pro versicherte Person. Als Maßstab der Erstattung gilt die Qualität der gebuchten, versicherten Reise. An- und Abreise müssen Bestandteil der gebuchten Reise sein.

§ 2 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den im „I. ALLGEMEINER TEIL“ § 5 der AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reiseabbruchkostenversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person ist verpflichtet:

- 2.1.** Nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Reiserücktrittskosten möglichst gering zu halten. ROLAND Assistance ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.2.** Den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

- 2.3.** Eine unerwartete schwere Erkrankung, einen schweren Unfall, eine Schwangerschaftskomplikation durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen. AIG Europe Limited hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 2.4.** Im Todesfall einer versicherten Person oder einer Risikoperson sind die Erben verpflichtet eine Sterbeurkunde vorzulegen.
- 2.5.** Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.
- 2.6.** Bei Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person ist das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen. eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der stornierten Reise vorzulegen.
- 2.7.** Bei Diebstahl von Dokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person ist ein polizeiliches Protokoll vorzulegen.
- 2.8.** Ausschließlich Originaldokumente einzureichen.
- 2.9.** Zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.



§ 3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus „I. ALLGEMEINER TEIL“ der AVB-Travel Guard 2016 in § 5 Ziffer 5.2.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 „I. ALLGEMEINER TEIL“ der AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reiseabbruchkostenversicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

- 4.1. In Fällen, in denen eine Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Person oder Risikoperson erstellt wurde.
- 4.2. Dieser Versicherungsschutz versteht sich im Nachgang zu anderen Leistungen und Selbstbehalten.
- 4.3. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben; sowie für politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region.

§ 5 Selbstbehalt

Bei jedem Schadensfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

Auslandsreise-Krankenversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1. AIG Europe Limited übernimmt für den Versicherten die während der Reise entstehenden Kosten für Heilbehandlungen bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen und für Krankentransporte im Ausland sowie die Überführungskosten im Todesfall bis insgesamt € 2.000.000,-. Als Ausland gelten die Länder, in dem der Versicherte keinen ständigen Wohnsitz hat.
- 1.2. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden.

§ 2 Heilbehandlung im Ausland

Wird durch Unfall oder Krankheit ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, so legt der Versicherte seinen Versicherungsschein bei der Aufnahmeabteilung des Krankenhauses vor. Die Aufnahmeabteilung lässt sich den Versicherungsschutz durch AIG Europe Limited bestätigen. Nach Prüfung des Versicherungsschutzes gibt AIG Europe Limited eine Kostenübernahmeerklärung ab.

§ 3 Krankentransporte / Überführung

- 3.1. AIG Europe Limited erstattet die Kosten für den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland bzw. den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort des Versicherten bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.
- 3.2. Bei einer Bestattung im Ausland oder bei Überführung im Todesfall übernimmt AIG Europe Limited die entstehenden Bestattungs- oder Überführungskosten bis maximal € 30.000,- je Versicherten.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 „I. ALLEGEMEINER TEIL“ der AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Krankenversicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

- 4.1. Für medizinische Kosten im Land des ständigen Wohnsitzes.
- 4.2. Für Krankheiten, die schon vor dem Reiseantritt in Erscheinung getreten sind und deren Folgen; für eine akut wieder auftretende Vorerkrankung wird jedoch im Rahmen der ersten Hilfe eine erste medizinische Notfallversorgung erstattet. Die Kostenersatzung wird auf € 500 begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt € 50 je Schadenereignis.
- 4.3. Bei Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind.
- 4.4. Auf Vorsatz oder strafbaren Handlungen beruhende Krankheiten, auch Geschlechtskrankheiten inkl. HIV/AIDS und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 4.5. Bei Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.
- 4.6. Für die Untersuchung und Behandlung zur Schwangerschaftsüberwachung, ferner für Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen und für die Versorgung der Neugeborenen.
- 4.7. Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.
- 4.8. Für Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und sonstige Hilfsmittel.



- 4.9. Bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen, experimentelle Behandlungen und Akupunktur.
- 4.10. Bei ambulanter Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.
- 4.11. Bei Krankheiten und Unfällen durch Einnahme von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, vergleichbaren Substanzen und ärztlicherseits nicht verschriebenen Medikamenten.
- 4.12. Medikamente, die nicht in direktem Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen stehen (z.B. Diät, Beruhigungs- o. Verhütungsmittel).
- 4.13. Für Impfungen und deren Folgen.
- 4.14. Bei selbst zugefügten Verletzungen und Selbstmord.
- 4.15. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region.
- 4.16. AIG hat die Sanktionsgesetze der USA einzuhalten. Aus diesem Grund besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung, Leistungen oder Dienstleistungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer geplanten oder gegenwärtigen Reise nach, innerhalb von oder durch Kuba stehen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung für Personen wohnhaft auf Kuba. Kein Versicherungsschutz besteht für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung sollten Sie direkt oder indirekt als Einzelperson oder über eine Vereinigung in einer maßgeblichen Beobachtungsliste einer Regierung als Unterstützer von Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel, Piraterie, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, organisierter Kriminalität, schädlichen Cyber-Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen, geführt werden.
- 4.17. Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

§ 5 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 „I. ALLGEMEINER TEIL“ der AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Kranken-

versicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalles

- den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;
- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum weltweiten Notfall-Service der AIG Europe Limited aufzunehmen;
- dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn der Versicherer den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

§ 6 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus „I. ALLGEMEINER TEIL“ § 5 Ziffer 5.2 der AVB-Travel Guard.

§ 7 Selbstbehalt (nur bei Versicherungen mit Selbstbehalt)

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt je versicherte Person € 50.

Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance- Leistungen)

§ 1 Krankheit / Unfall

- 1.1. Bei ambulanter Behandlung informiert AIG Europe Limited den Versicherten auf Anfrage über Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt AIG Europe Limited einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Für die tatsächliche Behandlung übernimmt AIG Europe Limited keine Verantwortung.
- 1.2. Wird der Versicherte in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt AIG Europe Limited die nachstehenden Leistungen:
 - 1.2.1. Betreuung – AIG Europe Limited stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt des Versicherten her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert AIG Europe Limited die Angehörigen.
 - 1.2.2. Kostenübernahmegarantie/Abrechnung – AIG Europe Limited gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu ma-



ximal € 15.000,-. AIG Europe Limited übernimmt im Namen und Auftrag des Versicherten die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden. Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

- 1.2.3.** Krankenhaustagegeld - wenn der Versicherte aufgrund einer akut aufgetretenen Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, zahlt AIG Europe Limited dem Versicherten vom 5. bis zum maximal 15. Tag des Krankenhausaufenthaltes € 50,- für jeden vollen Kalendertag der stationären Heilbehandlung.
- 1.3.** Zusätzliche Reisekosten für eine Begleitperson – wenn der Versicherte aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss und der Krankenhausaufenthalt die ursprünglich gebuchte Reisedauer übersteigt, übernimmt AIG Europe Limited die entstandenen Mehrkosten der Rückreise für die Begleitperson (Flugticket einfache Strecke in der Tourist-Class oder Charterflug zum Flughafen des Reiseantritts). Maßgebend ist hierbei, dass die Reise vom Versicherten und der Begleitperson zusammen angetreten wurde.
- 1.4.** Krankenbesuch - wenn ein allein reisendes Kind unter 18 Jahren aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, stellt AIG Europe Limited einem in Deutschland lebenden Verwandten direkter Linie ein Flugticket der Tourist-Class oder Charterflug bzw. eine Bahnfahrkarte 2. Klasse zur Verfügung, um das Kind vor Ort zu besuchen und zu betreuen. AIG Europe Limited übernimmt nur die Fahrtkosten.

§ 2 Sonstige Notfälle

- 2.1.** Gerät der Versicherte infolge von Diebstahl, Raub und Verlust seiner Reisezahlungsmittel/persönlicher Reisedokumente in eine finanzielle Notlage, stellt AIG Europe Limited, nach Kontaktaufnahme der Assistance mit der Bank der versicherten Person, ein Darlehen bis zu € 5.000,- zur Verfügung.
- 2.2.** Wird der Versicherte mit Haft bedroht oder verhaftet, hilft AIG Europe Limited einen Anwalt und/oder einen Dolmetscher zu beschaffen. AIG Europe Limited leistet einen Vorschuss auf eventuell nötige Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 5.000,- sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 25.000,-.
- 2.3.** Der Versicherte hat die ihm zur Verfügung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reise an AIG Europe Limited zurückzuzahlen.

2.4. Erleidet der Versicherte einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet AIG Europe Limited die entstandenen Kosten bis € 7.500,-.

§ 3 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkungen

Neben den in § 3 „I. ALLGEMEINER TEIL“ der AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Kosten für selbstständig organisierte Maßnahmen werden nicht übernommen

§ 4 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 „I. ALLGEMEINER TEIL“ der AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit AIG Europe Limited oder der Notfall-Assistance Kontakt aufzunehmen.

§ 5 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus „I. ALLGEMEINER TEIL“ in § 5 Ziffer 5.2. der AVB-Travel Guard.

Reise-Gepäckversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1.** Mitgeführtes Reisegepäck (Handgepäck) – AIG Europe Limited leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl), Unfall des benutzten Transportmittels (z. B. Verkehrsunfall), Feuer und Elementarereignisse (z. B. Überschwemmung) abhanden kommt oder beschädigt wird.
- 1.2.** Aufgegebenes Reisegepäck – AIG Europe Limited leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 2 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck des Versicherten. Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs sowie Geschenke und Reiseandenken.

§ 3 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes



Neben den in § 3 „I. ALLGEMEINER TEIL“ der AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reise-Gepäckversicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

- 3.1. Fotoapparate, Computer, Handys, Audio-, TV- und Videogeräte (einschl. CDs, DVDs etc) einschließlich aller elektronischen Zubehörteile sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.2. Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug gegen Diebstahl nur dann versichert, sofern es sich in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum des Kraftfahrzeugs befindet. AIG Europe Limited haftet nur dann, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist, oder das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage abgestellt wurde. Schadensfälle bei Fahrtunterbrechungen, die länger als zwei Stunden dauern, sind nicht versichert.
- 3.3. Bargeld, Schecks aller Art, Wertpapiere, Kunstgegenstände sowie Fahrkarten, Ausweispapier und sonstige Dokumente, Zahnprothesen, Hörgeräte und Gegenstände des beruflichen Bedarfs aller Art sind nicht versichert. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- 3.4. AIG Europe Limited leistet bei Wertgegenständen ausschließlich im Falle von Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung Schadenersatz. Die Leistung ist auf € 250 je Schadenfall beschränkt. Edelsteine und/oder Edelmetall sowie Schmuck gelten nur als versichert, wenn sie am Körper getragen oder in einem Safe aufbewahrt werden.
- 3.5. Brillen, Sonnenbrillen und Kontaktlinsen sind nur im Falle einer Beschädigung aufgrund eines Unfalls versichert.
- 3.6. Nicht versichert sind Schäden, verursacht durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß; wie z. B. Auslaufen und dadurch verursachte Beschädigung, innerer Verderb, ungenügende Beschaffenheit oder mangelhafter Verschluss des Gepäcks.
- 3.7. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region.
- 3.8. AIG hat die Sanktionsgesetze der USA einzuhalten. Aus diesem Grund besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung, Leistungen oder Dienstleistungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer geplanten oder gegenwärtigen Reise nach, innerhalb von oder durch Kuba stehen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung für Personen wohnhaft auf Kuba. Kein Versicherungsschutz besteht für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung sollten Sie direkt oder indirekt als Einzelperson oder über eine Vereinigung in einer maßgeblichen Beobachtungsliste einer Regierung als Unterstützer von Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel, Pi-

terie, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, organisierter Kriminalität, schädlichen Cyber-Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen, geführt werden.

- 3.9. Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

§ 4 Höhe der Entschädigung

- 4.1. Im Versicherungsfall wird grundsätzlich der Zeitwert ersetzt. Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für beschädigte Gegenstände/Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert erstattet. Für Film-, Band-, Ton- und Datenträger wird der Materialwert erstattet.
- 4.2. Maximale Versicherungssummen: € 2.000 je versicherte Person und maximal € 4.000 je Familie.

§ 5 Selbstbehalt (nur bei Tarifen mit Selbstbehalt)

Der Selbstbehalt beträgt € 50 je Schadensfall.

§ 6 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 „I. ALLGEMEINER TEIL“ der AVB-Travel Guard 2016 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reise-Gepäckversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

- 6.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden infolge strafbarer Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen / nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der abhanden gekommenen Gegenstände anzuzeigen und sich die Anzeige bestätigen zu lassen und AIG Europe Limited zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen oder dem Behälterbetrieb unverzüglich anzuzeigen. AIG Europe Limited ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- 6.3. Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Feststellung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen



Reklamationsfrist, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

- 6.4. Der Eigentumsnachweis ist durch die Übersendung des Originalkaufbelegs / der Rechnung erforderlich.

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus „I. ALLGEMEINER TEIL“ in § 5 Ziffer 5.2. der AVB-Travel Guard.

§ 7 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Einwilligungserklärung

Mit Abgabe Ihrer Einwilligungserklärung erklären Sie, den Inhalt des beigefügten Merkblatts zur Datenschutz zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer **allgemeinen personenbezogenen Daten** (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder der Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des BDSG erfasst werden.

Mit den nachfolgenden Einwilligungen zu Ziffer II. ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen.

Diese Einwilligungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Einwilligung: Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

1. zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht.
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe.
3. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung.
4. durch andere Unternehmen/Personen, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
5. zur Beratung und Information über Versicherungsdienstleistungen durch den für mich zuständigen Vermittler.



Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegeversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des BDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Wir benötigen Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistancegesellschaften oder IT Dienstleister weiterleiten zu dürfen. Bei Personenversicherungen, wie zum Beispiel der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegeversicherung, ist daher im Antrag für vorgenannte Zwecke auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung und Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir erheben und speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungsscheinnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben hierzu und ggfs. auch Angaben von Dritten wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

2. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparurnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

3. Datenübermittlung an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet. Diese Unterrichtungspflicht entfällt, wenn uns Ihre Einwilligung vorliegt.

4. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem VVG hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

5. Datenverarbeitung und Datenübermittlung inner- und außerhalb einer Unternehmensgruppe.

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese



Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Vertragsbuchung, die Leistungsbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft unserer Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Konzerngesellschaften unserer Unternehmensgruppe, die Zugriff auf Ihre Daten haben und diese verwenden können sind:

AIG Data Services Private Limited	Crescent 4, Prestige Shantiniketan, Karnataka, Bangalore 560048, Indien
AIG Europe Limited	150 Cheapside, London, EC2V 6ET, United Kingdom
AIG Europe Limited (Ireland Branch)	Blackrock Park House, Georges Avenue, Blackrock, Co. Dublin, Irland
AIG Europe Limited (Bulgaria Branch)	3B Nikolay Haytov Str., Building 7, Sofia 1113, Bulgarien
AIG Europe Limited (Lithuania Branch)	Gedimino Ave. 9, Vilnius LT-01103, Lettland
AIG Global Services, Inc.	2 Peach Tree Hill Road, Livingston, NJ 07039-5701, USA
American International Group, Inc.	180 Maiden Lane, New York City, NY 10038, USA
AIG PC Global Services, Inc.	175 Water Street, New York City, NY 10038, USA
AIG Property Casualty, Inc.	175 Water Street, New York City, NY 10038, USA
AIG Shared Services Corporation	- Unit 2-2 Enterprise 1, Technology Park, Bukit Jalil, 57000 Kuala Lumpur, Malaysia - The Paragon Corporate Centre Industry Drive, Manilla, 1780, Philippinen
AIG Shared Services – Management Services, Inc.	2/F AIG Operations Center, North Bridgeway Avenue, Northgate Cyberzone, Filinvest Corporate City, Alabang, Muntinlupa City, Metro Manila, 1781, Philippinen
AIG Shared Services – Business Processing, Inc.	G/F AIG Operations Center, North Bridgeway Avenue, Northgate Cyberzone, Filinvest Corporate City, Alabang, Muntinlupa City, Metro Manila, 1781.A10, Philippinen
AIG Aerospace Adjustment Services, Inc.	100 Colony Square, 1175 Peachtree Street N.E., Suite 1000, Atlanta, GA 30361, USA
AIG Global Claims Services, Inc.	175 Water Street, New York City, NY 10038, USA
AIG Claims, Inc.	175 Water Street, New York City, NY 10038, USA
AIG Travel, Inc.	2711 Centreville Road, Suite 400, Wilmington, DE 19808, USA
Chartis Insurance Services Private Limited	Ahura Centre, Andheri Mahakali Caves Road, Mumbai – 400093, Indien

Eine aktuelle Liste der Konzerngesellschaften sowie Dienstleister die für AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland eine Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen kann auch Internet eingesehen werden unter www.aig.de/de-datenschutzrichtlinie (Privacy Policy). Eine länderübergreifende Übermittlung Personenbezogener Daten erfolgt unter den in Punkt 6 genannten Voraussetzungen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die Ausführungen unter Punkt 7.

6. Länderübergreifende Übermittlung Personenbezogener Daten

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten an Parteien zu übermitteln, die ihren Sitz in anderen Ländern haben. Einige dieser Länder weisen unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau auf wie das Land, in dem Sie ansässig sind. Wir werden Daten an Parteien in solchen Ländern nur dann übermitteln, wenn wir sicherstellen können, dass diese ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten. Daten, die im Sinne von § 3 Absatz 9 BDSG als sensibel eingestuft werden, werden wir nicht an Länder außerhalb der EU oder des EWR übermitteln. Daten, die wir im Zusammenhang mit Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen erhalten, werden wir nicht an Dritte übermitteln.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Daten an Dritte auch außerhalb der EU oder des EWR zu übermitteln, wenn dies von grundlegendem Interesse für Sie ist, zum Beispiel bei der Bearbeitung von Ansprüchen aus internationalen Reiseversicherungen oder zur Bereitstellung medizinischer Versorgung, wenn Sie sich im Ausland aufhalten. Außerdem können wir Daten an Parteien in anderen Ländern übermitteln, wenn Sie uns hierfür Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unabhängigen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung berät. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Versicherungsvermittler zu diesen Zwecken von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

8. Speicherung und Verwendung Ihrer Daten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Daten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Wir speichern Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei uns bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten. An diesen können Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten richten.